

## Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

### Betreff

**Geschützter Landschaftsbestandteil 4.08 "Teich und Wiesenbrache am Girlitzweg Vogelsang"  
Umsetzung der Gewässerbewirtschaftungsempfehlung gemäß dem vom Rheinischen  
Fischereiverband in Auftrag gegebenen Gutachtens aus dem Jahr 2010**

### Beschlussorgan

Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde

Gremium	Datum
Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde	25.11.2013

### Beschluss:

Der Beirat der Unteren Landschaftsbehörde stimmt einer Befreiung gem. § 67 (1) Nr. 1 BNatSchG i. V. mit § 69 LG NW von den Verbotsbestimmungen des Landschaftsplanes unter der Voraussetzung zu, dass der Besatz mit Karpfen unterbleibt und die schwimmenden Inseln ohne Schutznetze (Drahtkorbelemente) errichtet werden.

### Alternative

Der Beirat der Unteren Landschaftsbehörde lehnt die beabsichtigte Befreiung gem. § 67 (1) Nr. 1 BNatSchG i. V. mit § 69 LG NW von den Verbotsbestimmungen des Landschaftsplanes ab.

**Begründung:**

Das Gewässer im geschützte Landschaftsbestandteil 4.08 „Teich und Wiesenbrache am Girlitzweg, Vogelsang“ ist in den 1920er Jahren durch Kiesförderung entstanden. Neben der Ausübung der Fischerei sind keine weiteren Freizeitaktivitäten zugelassen.

Seit 2008 wird es vom Angelverein Köln-Vogelsang bewirtschaftet, der dort eine stark ausgeprägte Wasservegetation vorgefunden hat und über den Rheinischen Fischereiverband 1880 e. V. eine von der ULB begleitete Gewässeruntersuchung initiiert hat.

Als Ergebnis wurde der ULB 2013 ein mit der Höheren Fischereibehörde abgestimmtes Gutachten (s. Anlage 1) vorgelegt, das eine Bewirtschaftungsempfehlung für die kommenden 5 Jahre ausspricht (s. Anlage 1, S 32-36), für deren Umsetzung der Angelverein nun von den Verbotsbestimmungen des Landschaftsplanes befreit werden möchte.

In diesem Fall sind jedoch nicht nur die allgemeinen Verbotstatbestände betroffen, sondern explizit für diesen geschützten Landschaftsbestandteil gestattet der Landschaftsplan zwar eine fischereirechtliche Nutzung der Osthälfte, untersagt jedoch jegliche Besatzmaßnahmen.

Der Großteil der im Gutachten empfohlenen Maßnahmen wird aus naturschutzfachlicher Sicht befürwortet. Folgende Punkte werden kritisch betrachtet.

1. Obwohl die Installation von Schilfinseln grundsätzlich positiv bewertet wird, bergen die unterhalb der Wasseroberfläche angebrachten Netze / Drahtgeflechte die Gefahr, dass sich tauchende Wasservögel dort verfangen. Deshalb sollten die Schilfinseln nicht damit versehen werden.
2. Nach dem Abfangen von Koikarpfen ist ein Neu-Besatz mit Karpfen kritisch zu sehen, da auch diese dort nicht heimisch sind und durch ihr Gründeln die Wasserqualität negativ beeinflussen.

Das Abfangen bestimmter Fischarten zur Neozoen-Bekämpfung ist zwar nur für die Arten sinnvoll, die sich dort nicht selber reproduzieren, wird seitens der Unteren Landschaftsbehörde aber in vollem Umfang mitgetragen.

Anlagen